Einkaufsbedingungen



Seit 1930. Die elementare Verbindung.

Für alle Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ausschließlich die folgenden Bedinqungen:

Durch die Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an. Etwa entgegenstehende, in der Auftragsbestätigung abgedruckte Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Bestellungen:

Bestellmengen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Erfolgt innerhalb von einer Woche keine Auftragsbestätigung, so gilt der Auftrag als bedingungsgemäß angenommen. Alle Bestellungen sind vom Lieferanten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und daher vertraulich zu behandeln.

Versand

Der Lieferant hat die günstigste Versandart zu wählen. Bei nicht verlangten Teillieferungen sind die Mehrkosten vom Lieferanten zu tragen. Mehr- oder Mindermengenlieferung bei hohen Stückzahlen sind nur nach Absprache oder mit einer Maximalabweichung von 10 % des Gesamtumfanges geduldet.

Verpackung:

Bei Verwendung hochwertiger Verpackungen erklärt sich der Lieferant mit der Rücksendung gegen volle Gutschrift einverstanden.

Die Rücknahmepflichten der übrigen Verpackungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltverträgliche Verpackungen eingesetzt werden

Liefertermin:

Da der Auftrag innerhalb einer Frist von einer Woche als angenommen gilt, sind die Lieferfristen ab Bestelldatum bindend, sofern nicht ohnehin eine feste Lieferzeit angegeben wurde. Der Lieferant hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Liefertermins sicherzustellen.

Bei drohendem Lieferverzug durch höhere Gewalt hat sofort eine schriftliche Information zu erfolgen. Die Überprüfung ist einem von uns Beauftragten zu ermöglichen. Die nachträgliche Einrede der höheren Gewalt hebt den Lieferverzug nicht auf.

Der Lieferant hat über den Fortschritt der Auftragsbearbeitung jederzeit Auskunft zu geben und Augenschein an Ort und Stelle zu gewähren. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, unter Kostenerstattung vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zu verlangen und ebenfalls Kostenerstattung zu fordern.

Mängelrüge:

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Liefergegenstände frei von Rechts- und Sachmängeln sind. Das Recht der Mängelrüge bleibt dem Käufer bis zur endgültigen Verarbeitung der Ware vorbehalten. Das gilt insbesondere für verdeckete Mängel.

Rechnungsstellung:

Alle Rechnungen sind mit dem Datum der Lieferung, Hinweisen auf vereinbarte Entgeltminderungen an folgende E-Mail Adresse zu senden: Eingangsrechnung@luedecke.de.

Informationspflicht, Stoffe in Produkten:

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, nach Aufforderung der Lüdecke GmbH, eine Lieferantenerklärung über Inhalte, Mindestlohn und Zertifizierung von Managementsystemen abzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich bei Anfrage, Auskunft über den Ursprung über alle Liefersachen zu geben. Sollten registrierpflichtige Stoffe nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den gelieferten Produkten enthalten sein, muss der Lieferant seiner Informationspflicht nachkommen Compliance / Umweltenergiemanagement:

Der Lieferant verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Umweltschutz, Arbeitsschutz und Mitarbeiterschutz einzuhalten. Liefergüter, die Einfluss auf die Energieintensität unseres Unternehmens haben, werden gesondert begutachtet. Des Weiteren verpflichten sich unsere Lieferanten, durch

ihre Tätigkeiten, nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kontinuierlich zu verringern.

Zahlungsbedingungen:

Die Zahlung erfolgt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto jeweils nach Erhalt der Rechnung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

Urheberrecht/Wettbewerb:

Der Lieferant darf während der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung Konkurrenzfirmen, welche gleiche oder anwendungsähnliche Armaturen oder Geräte herstellen, mit Teilen oder Geräten, die wir beziehen, nur mit unserer Zustimmung beliefern, gleichgültig ob wir allein oder gemeinsam an deren Entwicklung beteiligt waren. Während dieser Zeit verpflichtet sich der Lieferant gleiche oder ähnliche Erzeugnisse unseres Programms weder selbst herzustellen noch durch Dritte herstellen zu lassen oder diese dabei zu unterstützen. Dasselbe gilt bei Auflösung der Geschäftsverbindung für 2 Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Lieferung. Teile, die nach unseren Zeichnungen, Modellen oder Mustern anzufertigen sind, dürfen nur für uns hergestellt werden. Von Dritten beim Lieferant eingehende Aufträge sind von diesem an uns weiterzuleiten. Modelle, Muster, Zeichnungen, Briefskizzen und Lieferpläne sind unser ausschließliches Eigentum und dürfen weder fotokopiert noch sonstwie vervielfältigt werden. Sie sind aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben. Einsicht oder Aushändigung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Sollte der Lieferant während des Bestehens der Geschäftsverbindung im Zuge der ihm zufallenden Arbeiten Verbesserungen anregen, behalten wir uns vor, für diese Schutzansprüche (Patente oder Gebrauchsmuster) im In- und Ausland anzumelden. Sofern solche Schutzansprüche von uns wirtschaftlich ausgewertet werden, sind wir bereit, hierfür eine angemessene Abfindung zu gewähren, deren Höhe einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bleibt.

EU-Verordnungen / "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act":

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Produkte hinsichtlich der Einhaltung von EU-Verordnungen zu prüfen und sich daraus ergebene Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und die damit verbundene ECHA-Kandidatenliste für besorgniserregende Stoffe, als auch die RoHS-Verordnung 2011/65/EU mit der zugehörigen Delegierten Richtlinie (EU) 2015/863.

Ebenfalls verpflichtet sich der Lieferant, Auskunft über Herkunft und Lieferkette seiner Produkte offenzulegen, sollten in dieser sog. Konfliktmaterialen, im Sinne des "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act", aus der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarstaaten enthalten sein. Sollte dies zutreffen, ist der Lieferant dringend angehalten, die nötige Unterstützung bei der Einhaltung des "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act" zu leisten.

Erfüllungsort:

Für alle sich aus Lieferungen ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten gilt für beide Teile D-92224 Amberg als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Sollten einzelne Festlegungen dieser Bedingungen ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt bestehen. An die Stelle der ungültigen Teile treten die jeweiligen Bestimmungen nach HGB.

Wird die Fa. Lüdecke GmbH nach den Grundsätzen der Produkthaftung für Schäden in Anspruch genommen, die ganz oder teilweise durch vom Zulieferer gelieferte Teilprodukte verursacht worden sind, wird die Firma Lüdecke GmbH in dem Umfang von der Haftung freigestellt, in dem der Schaden durch das vom Zulieferer gelieferte Teilprodukt verursacht worden ist.

Rückfragen? Michael.Bogner@luedecke.de